

Geschäftsstelle EVP BE
Postfach 294
3000 Bern 7
Tel. 031 352 60 61
E-Mail: info@evp-be.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Herr Andreas Hänzi
Münsterplatz 12
3011 Bern

per E-Mail an:
andreas.haenzi@fin.be.ch

Bern, 24. September 2014

Steuergesetzrevision 2016 - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Hänzi

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes teilnehmen zu dürfen.

Die EVP begrüsst die Absicht der Regierung, vor dem Ergreifen einschneidender steuerpolitischer Änderungen mit der Steuerstrategie zuerst eine Auslegeordnung vornehmen zu wollen und diese auch politisch (im Parlament) diskutieren zu lassen. Begrüssenswert ist ebenfalls die Tatsache, dass in der Steuergesetzrevision 2016 nicht vorauseilend steuerpolitische Massnahmen eingebaut werden, welche sich aus der Umsetzung der Unternehmensteuerreform III ergeben.

Die Gefahr von schädlichen kurzfristigen „Steuersenkungsmassnahmen“ ist relativ gross. Zudem sind die Auswirkungen der steuertechnischen Eingriffe (Motorfahrzeugsteuer, Handänderungssteuer), welche durch das Volk angenommen worden sind, noch nicht vollumfänglich erfasst, bekannt und eingetreten.

Wenn die Steuerstrategie im Laufe des nächsten Jahres dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht wird, wird sich die EVP für eine nachhaltige Finanzpolitik einsetzen. Darunter verstehen wir eine Politik, welche sich auf die gesamtkantonale Bedürfnisse ausrichtet und nicht den Fokus auf Einzelinteressen und auf eine „Steuersenkungsstrategie“ für einzelne Nutzergruppen legt.

Die EVP hat folgende Bemerkungen zu einzelnen Artikeln bzw. Sachfragen des Steuergesetzes:

1. Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Die EVP erachtet die Thematik des Fahrkostenabzuges als wesentlichste Änderung der vorliegenden Steuergesetzrevision.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die EVP die ASP-Massnahme in der angestrebten Höhe unterstützt, jedoch empfiehlt, in der Umsetzung und Ausgestaltung nach ausgleichenden Mechanismen zu suchen. Die grundsätzliche Zustimmung zur Massnahme stützt sich primär auf die **mobilitätsbeschränkende Wirkung**, welche sich damit entfalten lässt.

Die EVP hat aber Verständnis dafür, dass die Plafonierung auf CHF 3'000 als einschneidend empfunden werden kann und empfiehlt daher die Ausarbeitung eines „vertretbaren“ Systems mit möglichst gleichem Mehrertragspotential wie die vorgesehene ASP-Massnahme. Grundsätzlich erachten wir den Plafond auf der Höhe eines GA 2. Klasse (heute CHF 3'550) als angemessen, um der Definition der „notwendigen Kosten“ zu entsprechen. Bei einer Kombinitzung ÖV und privat darf insbesondere die Privatnutzung des GA auch angerechnet werden.

Folgende Überlegungen sollen für eine neue Ausgestaltung des Systems einbezogen werden:

a) **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Verfassungstauglichkeit**

Mit der FABI-Vorlage wird das Prinzip der Versteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in der Frage des Fahrkostenabzuges übersteuert. Indirekt wird damit einerseits gesagt, dass eine gewisse Basisleistung an den Arbeitsweg angerechnet werden darf und als zumutbar angenommen wird. Andererseits wird implizit auch davon ausgegangen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei einem langen Arbeitsweg nicht über Mass tangiert ist. Es darf davon ausgegangen werden, dass Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeiter (aus Qualifikations- oder anderen Gründen) in einem grösseren Radius rekrutieren müssen, dies dem Markt folgend auch mit einem entsprechend höheren Lohn honorieren (indirekte Übernahme der Kosten durch die Arbeitgeber). Wo dies heute noch nicht der Fall ist, wird eine Plafonierung zumindest diesen Effekt auslösen und die eingangs beschriebene mobilitätshemmende Wirkung entfalten.

b) **Definition „notwendige Kosten“ ausreizen**

Die Wegleitung zur Steuererklärung (6.1) definiert wie folgt:

*„Fahrkosten gelten die Kosten, die Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort **notwendigerweise** entstehen. (...) Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur unter der Bedingung geltend gemacht werden, dass die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort **beträchtlich** ist und sie Sie deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen sind.“* Wir kennen also hier zwei Definitionen, welche zumindest einen gewissen Interpretationsspielraum zulassen.

Den Überlegungen unter 1a und 1b folgend ist ein System mit einem zumutbaren „Selbstbehalt“ zu prüfen. Es wären erst Mehrkosten ab einem bestimmten selber zu tragenden Niveau bis maximal der neuen Plafonierung geltend zu machen. Wir bitten die Regierung, für die Gesetzesberatung eine solche Variante vorzulegen.

c) **Entschädigung pro km bei PW abstufen**

Heute besteht gemäss Wegleitung eine Abstufung der anrechenbaren Kosten pro km von CHF 0.70 > 20'000 km bis CHF 0.50 < 30'000 km pro Jahr. Auch hier besteht ein Ermessensspielraum, was als notwendige Kosten anzurechnen und was

als „Privatnutzung“ oder Mengeneffekt abzuziehen ist.

Im Sinn der Neuordnung und Kostenplafonierung schlägt die EVP vor, die Tarifierung hier z.B. um 10 Rp. zu senken und schon ab 10'000 km Stufen einzuführen. Auch hier bitten wir um entsprechende Vorschläge für die Gesetzesberatung.

2. Höheres steuerbares Nettoeinkommen - Auswirkungen auf andere Systeme

Die Plafonierung des Fahrkostenabzuges hat Auswirkungen auf das steuerbare Nettoeinkommen. Das gleiche gilt im Weiteren auch für die in früheren Steuergesetzänderungen erfolgte Erhöhung des Kinderabzuges und die aktuelle Änderung bei den Berufskosten. Das steuerbare Nettoeinkommen wird u.a. als Richtwert für die Berechnung der Prämienverbilligungen und der Stipendienberechtigungen verwendet.

Wir bitten die Regierung, für die Gesetzesberatung darzulegen, ob und mit welchen Massnahmen diese wohl „unerwünschten“ Effekte eliminiert wurden und die allfälligen finanziellen Auswirkungen für den Kanton aufzuzeigen.

3. Zwingendes Bundesrecht

Obschon zumindest bei den Berufskosten (Höhe CHF 12'000) ein Handlungsspielraum besteht, verzichtet die EVP auf Kommentare zu Gesetzesänderungen basierend auf zwingendem Bundesrecht.

4. Öffentlichkeitskeitsprinzip Steuerregister

Grundsätzlich gilt es für die EVP in dieser Frage abzuwägen zwischen dem Bedarf an Transparenz und dem Schutz persönlicher Daten vor missbräuchlicher Verwendung (Datenschutz). Die EVP lässt sich in dieser Frage vom Anliegen der **Steuergerechtigkeit** leiten.

Nach Einschätzung der EVP dient eine unbeschränkte Offenlegung von Steuerdaten nur bedingt der Steuergerechtigkeit, eröffnet aber die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung. Daher können wir die Absicht des Regierungsrates, Regeln im Sinne des St. Galler Modells einzuführen, unterstützen. Es scheint uns wichtig, dass die gleichen Regeln für natürliche und juristische Personen gelten sollen.

Gleichwohl stellt sich hier die berechtigte Frage, ob vor der Einführung einer kantonalen Regelung nicht vorgängig die Bearbeitung der Parlamentarischen Initiative 13.457 (siehe Randziffer 17, Vortrag Seite 13) abgewartet werden sollte.

Die EVP begrüsst es aber, wenn die Ausgestaltung des Berner Modells und weitere Massnahmen zu erhöhter Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit führen. Dadurch liesse sich die bisherige „öffentliche Kontrollfunktion“ ersetzen. Folgende Ansätze sind dazu zu verfolgen:

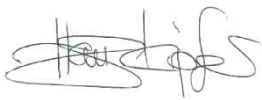
- Das Model soll gleichwertig für natürliche wie juristische Personen gelten.
- Der Datenzugriff soll gemäss Kriterien nicht nur auf ein Jahr beschränkt sein, sondern für eine überblickbare, der Nachfrage entsprechende Periode gelten.

- Steuerregister von juristischen Personen sollten soweit öffentlich sein, dass ihr Steuerdomizil ersichtlich ist.
- Aus aktuellem Anlass sind die Möglichkeiten von Rulings transparenter zu gestalten, insbesondere von Gesellschaften mit ausländischem Domizil.
- Es sind die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen, damit die eingereichten Daten adäquat überprüft werden können.
- Das Einsichtsrecht der Aufsichtskommissionen ist unter obigen Umständen tendenziell auszuweiten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Volkspartei des Kantons Bern



Hans Kipfer
Grossrat / Mitglied Finanzkommission



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP Kanton Bern